

Konzept Neckertal

Schulergänzende und familienergänzende Kinderbetreuung (KIBE)

vom 05.03.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Neckertal hat am 5. März 2024 folgendes Konzept für die schulergänzende und familienergänzende Betreuung erlassen. Dieses Konzept ersetzt dasjenige der ehemaligen Gemeinde Neckertal vom 10.11.2020.

I ZIELSETZUNG UND HALTUNG

Art. 1 Grundsatz und Haltung

Die Gemeinde Neckertal möchte ein vielfältiges und qualitativ hochstehendes Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung sicherstellen, welches sowohl den Bedürfnissen der Kinder als auch der Eltern gerecht wird. Damit soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

Von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung können viele Bereiche profitieren: Die Kinder, die Mütter und die Väter, die Gesellschaft und die Wirtschaft. Dabei soll auch an dieser Stelle auf den volkswirtschaftlichen Nutzen solcher Angebote hingewiesen werden. Können beide Elternteile dank des Betreuungsangebots einem Erwerb nachgehen, fließt dem Staat ein höherer Steuerertrag zu und sie erhalten so die Möglichkeit, die im Beruf erlernten Fähigkeiten zu erhalten oder sogar weiter zu entwickeln. Das Angebot unterstützt zudem flexible Familienmodelle, wenn sich die Partner für eine Teilzeitarbeit entscheiden.

Die familien- und schulergänzende Betreuung bietet in mancherlei Hinsicht Chancen für die Kinder: Sie fördert die Integration einheimischer und fremdsprachiger Kinder sowie deren soziale Verankerung, insbesondere für Kinder aus Kleinfamilien oder aus psychosozial belasteten Familien. Sie ermöglicht aber auch präventive Massnahmen oder allenfalls eine Früherkennung bei auffälligen Kindern. Das Angebot bietet vor allem auch Unterstützung für Alleinerziehende.

Art. 2 Finanzierungsgrundsatz

Die Finanzierung der Kinderbetreuung ist im Grundsatz Sache der Eltern. Der Staat und die Wirtschaft haben jedoch ein gesellschafts- und sozialpolitisches und volkswirtschaftliches Interesse an einer funktionierenden und fördernden Kinderbetreuung. Familienergänzende, respektive schulergänzende Betreuung, soll als eine Verbundaufgabe von Eltern, Staat und Wirtschaft verstanden werden. Auch die Gemeinde Neckertal will – nebst den anderen Partnern – sowohl Interesse zeigen als auch Mitverantwortung für diese Aufgabe tragen und mit eigenen Angeboten oder finanziellen Beiträgen mitwirken.

Art. 3 Sicherstellung der Grundversorgung

Das Ziel des Gemeinderates Neckertal ist es, für das ganze Gemeindegebiet ein einheitliches Betreuungsangebot, bzw. Unterstützungssystem einzuführen. Dazu gehören

- ein schulergänzendes Betreuungsangebot im Schulgebiet der Schule Neckertal
- ein System der Betreuungsgutschriften für die familienergänzende Betreuung
- ein System zur finanziellen Unterstützung von Spielgruppen, Chrabbeltreffs, Familienkaffees, etc. in der Gemeinde.

II AUSGANGSLAGE

Art. 4 Bestehende Angebote

Die Gemeinde Neckertal bietet, Stand Erlass dieses Konzeptes, folgende Angebote im Bereich der schulergänzenden Betreuung und Frühen Förderung an:

- Schulergänzendes Betreuungsangebot im Schulgebiet der Schule
- Konzept «Frühe Förderung»
- Unterstützung Spielgruppen
- Beiträge für schulergänzende Betreuung (KITA, Tagesfamilien)

Art. 5 Fehlende Angebote

In der Gemeinde Neckertal fehlen Angebote in folgenden Bereichen:

- Kindertagesstätten in der Gemeinde.

III SCHULERGÄNZENDES ANGEBOT

Art. 6 Konzept Schulergänzende Betreuung

Ab Sommer 2024 verfügt die Gemeinde Neckertal über ein das ganze Schulgebiet abdeckendes schulergänzendes Betreuungsangebot kurz SEB. Dazu wird auf das entsprechende Konzept verwiesen.

IV SYSTEM BETREUUNGSGUTSCHRIFTEN

Art. 7 Anspruch auf Betreuungsgutschriften

Eltern, die mit den zu betreuenden Kindern in der Gemeinde Neckertal ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben und ihre Kinder in einer vom Kanton anerkannte Kindertagesstätte, durch Tageseltern mit Bewilligung oder im schulergänzenden Angebot (SEB) in der Schule Neckertal betreuen lassen, haben je nach Einkommen und Vermögen Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift.

Art. 8 Berechnung des massgebenden Einkommens

Die Grundlage für die Ermittlung des massgebenden Einkommens und des steuerbaren Vermögens richtet sich nach Art. 12 Abs. 2 resp. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995. Es gelten also die Einkommensberechnungen gemäss IPV (Merkblatt SVA St.Gallen zur IPV des aktuellen Kalenderjahres).

Als massgebendes Einkommen gilt:

- a) bei verheirateten, nicht getrenntlebenden Paaren, das gemeinsame massgebende Einkommen sowie das gemeinsame steuerbare Vermögen;
- b) bei verheirateten, gerichtlich getrenntlebenden Paaren, das massgebende Einkommen bzw. steuerbare Vermögen desjenigen Inhabers der elterlichen Sorge, bei dem das Kind wohnt;
- c) bei unverheirateten im gleichen Haushalt lebenden Paaren für die Betreuung ihres gemeinsamen Kindes die Summe beider massgebender Einkommen und die Summe beider steuerbaren Vermögen;
- d) bei alleinerziehenden Inhabern der elterlichen Sorge das massgebende Einkommen sowie das steuerbare Vermögen;
- e) bei verheirateten Paaren, bei welchen ein Elternteil im Ausland wohnhaft ist, das massgebende Einkommen und steuerbare Vermögen beider Eltern;
- f) bei gleichgeschlechtlichen eingetragenen Paaren, das gemeinsame massgebende Einkommen sowie das steuerbare Vermögen. Gleichgeschlechtliche eingetragene Paare werden verheirateten Paaren gleichgestellt.

Für quellenbesteuerte Personen werden 75% des Bruttoeinkommens des Vorjahres berechnet, vermindert um einen Kinderabzug von Fr. 4'000.- für jedes in der Gemeinde Neckertal wohnhafte Kind mit bewilligtem Jahresaufenthalt.

Art. 9 Anspruchsgrenze

Bei einem massgebenden Einkommen ab Fr. 110'000 besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften.

Bei einem steuerbaren Vermögen (Ziffer 338 der Steuererklärung) ab Fr. 100'000 (für Alleinstehende) und Fr. 150'000 (für Verheiratete) besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften.

Art. 10 Normtarif für Betreuungsgutschriften (KIBE)

Der Gemeinderat erlässt jährlich einen Normtarif für die Betreuungsgutschriften KIBE. Dieser richtet sich auch nach den finanziellen Möglichkeiten der Gesamtgemeinde.

Art. 11 Tarif für schulergänzende Betreuung (SEB)

Der Tarif für die schulergänzende Betreuung richtet sich nach dem separaten Konzept.

Art. 12 Kosten für das Mittagessen

Die Kosten für das Mittagessen werden nicht mitfinanziert. Wenn das Mittagessen nicht separat ausgewiesen werden kann, werden die Beiträge gemäss Normtarif abgezogen.

V ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERFAHREN

Art. 13 Gesuch und Auszahlung

Die Eltern stellen den Sozialen Diensten Neckertal ein schriftliches Gesuch um Auszahlung von Betreuungsgutschriften. Die Sozialen Dienste entscheiden über die Auszahlung. Die Auszahlung der Betreuungsgutschriften erfolgt an die Eltern nach Vorlage einer Abrechnung der Betreuungsinstitution.

Art. 14 Direktverrechnung

Die Schulverwaltung stellt den Eltern die Nettokosten, also nach Abzug der Betreuungsgutschrift, in Rechnung.

Der Verein Tagesfamilien Toggenburg stellt den Eltern die Nettokosten, also nach Abzug der Betreuungsgutschrift, in Rechnung.

Art. 15 Überprüfung und Neuberechnung

Der Anspruch für Betreuungsgutschriften der Gemeinde Neckertal wird jährlich per 31.12. überprüft. Sofern sich das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 5'000.- pro Jahr vermindert, können die Eltern eine Neuberechnung auch vor dem 31.12. beantragen. Bei einer Zunahme des Einkommens um mehr als Fr. 5'000.- pro Jahr, sind die Eltern verpflichtet, dies innert Monatsfrist der Gemeinde Neckertal zu melden.

Art. 16 Steuern: Kinderabzüge

Die Gemeinde meldet die ausbezahlten Betreuungsgutschriften einmal jährlich dem Steueramt.

Art. 17 Missbrauch

Werden zur Berechnung der Betreuungsgutschriften keine oder unvollständige und/oder falsche Angaben geliefert oder folgt die Mitteilung der Änderung der Einkommenssituation (siehe Art. 16) nicht oder verspätet, werden von der Gemeinde keine Beiträge mehr ausgerichtet. Bereits ausbezahlte Beiträge werden zurückgefordert. Die Gemeinde behält sich im Falle eines Missbrauchs vor, rechtliche Schritte einzuleiten.

Art. 18 Verfahrensleitung und Rechtsmittel

Die Sozialen Dienste werden mit der Berechnung und Auszahlung der Betreuungsgutschriften betraut und erlassen eine entsprechende Beitragsverfügung. Gegen die Beitragsverfügung können die Eltern beim Gemeinderat Neckertal Einsprache erheben.

Art. 19 Vollzugsbeginn

Vollzugsbeginn ist der 01.01.2024.

Vom Gemeinderat erlassen am: 05. März 2024

GEMEINDE
NECKERTAL

Gemeinderat
Gemeindepräsident



Christian Gertsch

Ratsschreiberin



Petra Schnellmann

VI INHALT

Art. 1	Grundsatz und Haltung	1
Art. 2	Finanzierungsgrundsatz	1
Art. 3	Sicherstellung der Grundversorgung	2
Art. 4	Bestehende Angebote	2
Art. 5	Fehlende Angebote	2
Art. 6	Konzept Schulergänzende Betreuung	2
Art. 7	Anspruch auf Betreuungsgutschriften	2
Art. 8	Berechnung des massgebenden Einkommens	2
Art. 9	Anspruchsgrenze	3
Art. 10	Normtarif für Betreuungsgutschriften (KIBE)	3
Art. 11	Tarif für schulergänzende Betreuung (SEB)	3
Art. 12	Kosten für das Mittagessen	3
Art. 13	Direktverrechnung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 14	Gesuch und Auszahlung	4
Art. 15	Direktverrechnung	4
Art. 16	Überprüfung und Neuberechnung	4
Art. 17	Steuern: Kinderabzüge	4
Art. 18	Missbrauch	4
Art. 19	Verfahrensleitung und Rechtsmittel	4
Art. 20	Vollzugsbeginn	4